



MERKBLATT

Grenzüberschreitende Unterbringung Minderjähriger nach dem SGB VIII in IRLAND

In Irland ist für die Unterbringung Minderjähriger im Wege der Jugendhilfe nach dem SGB VIII grundsätzlich die vorherige Zustimmung der zuständigen irischen Stellen nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (sog. Brüssel II a-Verordnung) erforderlich. Vor der konkreten Unterbringung ist daher für jeden unterzubringenden Minderjährigen jeweils ein eigenes Ersuchen auf Erteilung der notwendigen Zustimmung nach Irland zu richten.

Ersuchen durch wen?

Das Ersuchen um Zustimmung ist durch das für die konkrete Unterbringungsmaßnahme nach dem SGB VIII zuständige Jugendamt zu stellen. Der durchführende freie Träger kann (lediglich) unterstützend tätig werden, z. B. bei Übersetzungen.

Ersuchen an wen?

Das Ersuchen muss an die deutsche Zentrale Behörde, das Bundesamt für Justiz in Bonn, gesendet werden und wird von dort an die irische Zentrale Behörde übermittelt, die wiederum das Ersuchen an die inhaltlich jeweils zuständige irische Stelle weiterleitet. Die Kontaktdaten des Bundesamts für Justiz lauten:

Bundesamt für Justiz
Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte
Referat II 3
Adenauerallee 99 - 103
53113 BONN
E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de
Telefon: +49 228 99 410-5212
Telefax: +49 228 99 410-5401

Inhalt des Ersuchens

Folgende Dokumentation ist erforderlich (siehe auch Checkliste und Broschüre):

- Angaben bezüglich der rechtlichen Stellung des Kindes / der/des Jugendlichen und Kopien sämtlicher Gerichtsbeschlüsse
- Ein Hilfeplan, der unter Berücksichtigung der Wünsche und Gefühle des Kindes erstellt wurde und dem Kind bei Bedarf die durch den ersuchenden Mitgliedstaat zu finanzierende Inanspruchnahme von Hilfsleistungen und Fachkräften ermöglicht und Regelungen für den Kontakt zur Herkunftsfamilie (sofern förderlich) beinhaltet. Der Hilfeplan muss genaue Angaben zu seiner Überprüfung beinhalten.
- Der Hilfeplan muss Angaben über die im Falle einer ungeplanten Unterbrechung der Unterbringung vorgesehenen Hilfen enthalten.
- Die Zustimmungserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ist, sofern möglich, den Unterlagen beizulegen.
- Angaben über die Dauer der Unterbringung und die Regelungen zur Nachbetreuung
- Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie die abgeschlossene Beurteilung der vorgeschlagenen Pflegepersonen in Übereinstimmung mit dem *National Fostering Assessment Framework* (Nationaler Beurteilungsrahmen im Bereich Kinderpflegewesen)
- Sämtliche entsprechenden Nachweise sind der Beurteilung beizufügen
- Die Beurteilung hat durch einen bei der für die gesetzliche Zulassung zuständigen irischen Behörde eingetragenen Sozialarbeiter zu erfolgen.
- Die Gemeinde unterstützt die Ausstellung des polizeilichen Führungszeugnisses durch die *Garda*; der ersuchende EU-Mitgliedstaat ist jedoch für internationale polizeiliche Überprüfungen verantwortlich, sofern diese erforderlich sind.
- Die Gemeinde unterstützt Überprüfungen in Bezug auf den Schutz des Kindes; der ersuchende EU-Mitgliedstaat hat jedoch Überprüfungen zum Schutz des Kindes im Herkunftsland sicherzustellen.
- Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie hat die Beurteilung Angaben zu den Regelungen hinsichtlich der Überprüfung der Pflegepersonen zu enthalten. Die Überprüfung der Pflegepersonen hat durch einen in Irland zugelassenen Sozialarbeiter zu erfolgen.
- Bei Unterbringung in einem Wohnheim sind Angaben über die Prüfung und Registrierung des Wohnheims, einschließlich der Anschrift des zur Unterbringung vorgeschlagenen Wohnheims vorzulegen. Kopien der aktuellen Prüfungs- und Aufsichtsberichte sind beizufügen.
- Angaben über die das Kind / die/den Jugendliche/n unterbringende Organisation und die Kontaktperson für die Unterbringung in Irland

Übersetzungen

Sämtliche Unterlagen müssen jeweils mit englischer Übersetzung beigebracht werden. Eine beglaubigte Übersetzung ist nicht notwendig, es genügen einfache Übersetzungen.

Ansprechpartner

Für Rückfragen zum Konsultationsverfahren in Irland sowie allgemein für Fragen der grenzüberschreitenden Unterbringung im Zusammenhang mit der Brüssel II a-Verordnung steht das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde zur Verfügung. Informationen hierzu sind zudem auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter

www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

unter dem Stichwort „Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern“ abrufbar.